
Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe bzw. Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt so lange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Rathaus Obernzenn - Einwohnermeldeamt (Zimmer 1, EG)

Marktplatz 9

91619 Obernzenn

Telefon: 0 98 44 / 97 99 0

Telefax: 0 98 44 / 97 99 79

E-Mail: info@obernzenn.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Montag 13:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr

Obernzenn, den 20. Februar 2026



Reiner Hufnagel
Erster Bürgermeister
Markt Obernzenn

An die Anschlagtafeln

anzuheften am
abzunehmen am

20.02.2026
21.02.2027

Handzeichen für die Erledigung:
Handzeichen für die Erledigung:

Markt Obernzenn - Marktplatz 9 - 91619 Obernzenn - Telefon: 09844/9799-0 - Telefax: 9799-79